

Redaktion:
Wien, VI., Magdalencenstraße 53.

Abonnement-Preise:
Für Oesterreich-Ungarn mit freier
Postsendung:
Halbjährig 80 kr.
Vierteljährig 40 kr.
Für Deutschland:
Vierteljährig (unter Nummern) 70 kr. =
Mark 1.20.
Für das übrige Ausland:
Vierteljährig 58 kr. = 1 Mark 25 Cent.
Einzeln Exemplare 6 kr.

Die Zukunft erscheint an jedem
10. und 24. im Monat.

Unverhehlte Reklamationen sind portofrei.

Die Zukunft

Sozial-demokratisches Organ.

Administration u. Expedition:
Wien, VI., Magdalencenstraße 53.

Inserions-Gebühr:
Für Anzeigen von Parteigenossen:
5 kr.
Für Anzeigen von Privatpersonen:
10 kr.
die dreimal gespaltene Petitzeile oder
deren Raum.

Wir erlauben bei allen Geldsendungen
sich der Postanweisungen zu bedienen.

Manuskripte

werden nicht zurückgegeben.

Proletariat aller Länder vereinigt Euch!

Nr. 8.

Wien, Samstag 24. Jänner.

1880.

Reg. Nr. 143
Prot. 3. 1281

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landes- als Berufungsgericht in Strafsachen zu Wien hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nr. 7 der Zeitschrift „Die Zukunft“ vom 10. Jänner 1880 durch den unter der Rubrik Feuilleton enthaltenen Artikel mit der Aufschrift „Am Sarge eines Casaren“ im Allgemeinen und durch die Stelle von: „Schlechte Untertanen“ bis „des indischen Oceans“ das Verbrechen nach §. 65 a St. G. begründe, und es wird nach §. 493 St. B. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen. Zugleich wird die von der Sicherheitsbehörde vorgenommene Beschlagnahme nach den §§. 457 bis 459 St. B. O. bestätigt und die Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare nach §. 37 St. G. ausgesprochen.

Gründe:

Der in Nr. 7 der Zeitschrift „Die Zukunft“ vom 10. Jänner 1880 unter der Rubrik Feuilleton enthaltene Artikel mit der Aufschrift „Am Sarge eines Casaren“ im Allgemeinen und insbesondere die darin enthaltene Stelle von: „Schlechte Untertanen“ bis „des indischen Oceans“ erscheint geeignet zum Hass und zur Verachtung wider die monarchische Regierungsform aufzureizen und somit den Tatbestand des Verbrechens nach §. 65 a St. G. zu begründen.

Wien, 13. Jänner 1880

Weitenhiller.

Die Maffia in Ungarn.

Budapest, 16. Jänner.

„Der Tag ist heiß, wie wehst Du schwül o Weidenlaub von Babylon!“ — könnte man mit einem in Arbeiterkreisen vielgelesenen Dichter ausrufen. — Was an erstickenden Miasmen vom ungeheuren Korruptionsleichenam Ungarns sich hervordrängen konnte, drängte sich in den letztern Tagen an die Luft. Wir haben in Ungarn eine Maffia ähnlich wie die Maffia und Camorra in Italien; was sage ich ähnlich? Aerger, tausendmal ärger noch.

Im südlichen Italien, wo die glühende Sonne so manche Gispflanze gedeihen läßt, besteht seit Jahren eine geheime Verbindung, deren Zweck es ist, ihren Mitgliedern die straflose Ausübung von Verbrechen zu sichern. Hohe Beamte, Gerichtspersonen, Polizisten, Abgeordnete, Regierungsorgane und Hochstapler verüben zusammen oder erleichtern Einer dem Andern den Raub, die Blünderung und den Diebstahl. Das Eigentum und die Person des Besizers ist der Maffia gegenüber — so heißt die hier erwähnte Verbindung — vogelfrei. Also nicht eigentumsfeindliche Sozialisten, sondern eigentumsfreundliche Herren im Frack sind es, die ihrer Freundschaft für fremdes Eigentum einen allzu grellen Ausdruck verleihen.

Und dennoch können die Italiener einen Trostgrund anführen, den wir Ungarn leider entbehren müssen. Carroli, der jetzige Ministerpräsident Italiens, selbst, ist kein Maffioso. Der einstmalige tapfere Kämpfer der Tausende von Warsata, mag gewissermaßen als politischer Abtrünniger gelten, er mag von seinen ehemaligen streng

demokratischen und republikanischen Ansichten manches gemildert haben, seine ehemalige blutrote Couleur mag in ein blaßes Rosa übergegangen sein, aber persönlich betrachtet ist Carroli ein Ehrenmann und seinem Privatcharakter kann Niemand etwas nachsagen, am allerwenigsten kann man ihm vorwerfen, daß er eine Maffia ins Leben gerufen.

Anderer sieht es mit Solomon Tisza. Tisza hat die Maffia in Ungarn selbst ins Leben gerufen. Die Schwindelereien Barady's, Zichy's, die Manipulationen des Finanzministers Szapary's, der jüngst entdeckte Diebstahl des Bizegspans Pauf im Syrmier Komitat, eines Günstling Tisza, und „last but not the least“ die Affaire des Kreditinstituts — dies Alles spricht deutlich dafür, daß unter dem Regime von Tisza die sogenannten maßgebenden Personen sich zusammengetan haben zu einem Ringe um Schwindelereien, Unterschlagungen und Ausbeutungen straflos durchzuführen. Um aber dem Ganzen noch die Krone aufzusetzen, ward unter der Form eines Duells ein Mordmord an einem unabhängig denkenden Journalisten verübt. Der Redakteur des „Függetlenseg“ Verhovay fiel im Zweikampf von der Kugel eines der besten Pistolenkugeln des Baron Rajthény. Auf den Tod Verhovay's war es abgesehen, denn Rajthény lehnte die Säbelwaffe ab und bestand, sich volbewußt seiner Ueberlegenheit im Pistolenkugeln, auf Anwendung der Schußwaffe. Daß der Revolvermagnat Rajthény im Auftrage einer Clique gehandelt, ist eben durch Ereignisse nachgewiesen. Das adelige Kasino hat sich erst, nachdem der Volkswille sich in einer für die Revolvermagnaten unangenehmen Weise geäußert hatte, zu einer lauwarmen Erklärung veranlaßt gefühlt, in welcher jede Solidarität mit Rajthény geläugnet wird. Die vornehmen Herren von der „Maffia“, die mit Pistole und Revolver die unabhängigen Journalisten einzuschüchtern versuchten, haben indessen Gelegenheit gehabt das Weite zu suchen, während das Volk, dessen empörtes Rechtsbewußtsein sich anfangs in harmlosen Demonstrationen Luft machte, mit blauen Bohnen reguliert wurde. Und dies Alles zur größern Ehre Tisza's, der ein zweiter Nabagas, die Häuser, denen er früher geschmeichelt, niederpfeffern läßt.

Mit einer reinen Schlaubeit, sucht aber der katbinistische Papst Ungarns auch hier seine Position auszunützen. Der gute Mann spielt mit der Verzweiflung eines in die Enge getriebenen Falschspielers seinen letzten Trumf aus, und läßt das rote Gespenst aufmarschieren. Die Sozialisten sollen es gewesen sein, die in den letzten Straßenkrawallen ihre Hand im Spiele gehabt haben. Nun braucht man nur das Prinzip des Sozialismus zu kennen und unsere untätigen schlaffen Budapester Sozialisten zu beobachten, und man wird gleich das Haltlose der Tisza'schen Insinuation durchblicken. Der schlechtorganisierte Sozialismus ist unfähig Demonstrationen, wie die neulich hier vorgefallenen, zu entfalten; der gutorganisierte aber tut dies erst recht nicht, denn er spart

seine Tätigkeit und sein Eingreifen in die Aktion bis auf bessere Zeiten. Es wundert uns auch hier fürbaß, daß das „Vaterland“, ein sonst in sozialistischen Angelegenheiten vernünftiges Organ, den „jüdischen Leo Frankel“ für die Pester Vorgänge verantwortlich zu machen sucht. Leo Frankel ist, wie uns allerdings seine anarchistischen Feinde versichern, nicht sonderlich pulverreicherlich, und wie wir wissen, viel zu klug und zu berechnend, als daß er hoffnungslose Putschereien veranstalten würde.

Eines aber ist möglich. Daß die Krawallmacher viel eher in Beziehung zum Ministerialrat und Polizeischef Zekelsalussy stehen. Zekelsalussy war schon im Jahre 1869 in intimen Beziehungen mit einem Teile der hiesigen sozialistischen Partei. Er schickte damals bezahlte agents provocateurs in den Allgemeinen Arbeiterverein und ließ durch seine Kreaturen Putschereien und Demonstrationen arrangieren, unter Anderm auch dem Reichstagsputsch vom Jahre 1871. Sowol gewisse Ausweise aus dem geheimen Fond des Ministeriums des Innern, als auch der Umstand, daß im ganzen Pester Hochverratsprozeß von der Landtags-Demonstration nicht die Rede war, zeugen ebenfalls für diese unsere Enthüllung. Ob Zekelsalussy auch heute ähnlich manipuliert hat, ist nach den Vorergebnissen zu schließen — möglich, aber mit Gewißheit könnten wir es nicht behaupten. Denn noch eine andere Möglichkeit kann angenommen werden, daß die große unbewußte und ziellose Masse instinktmäßig ihrem Unwillen über die Maffia Ausdruck geben. Der wolorganisierte Schwindel, der festgefügte Ausbeuterring, hatten schon lange den Unwillen des Volkes erregt. Aber dieser Unwille hätte sich in viel maßvollere Weise Luft gemacht, wenn wir in Ungarn ein freies Vereinsrecht und allgemeines Wahlrecht hätten. Es ist eine ernste Lehre für die Regierenden aus den letzten Pester Ereignissen zu ziehen, die Lehre, daß man mit der Rechtsmachung des Proletariats das selbe nicht zufriedener aber auch nicht verstummen macht. Wenn man dem Proletariat die Gelegenheit benimmt, seine Beschwerden auf gesetzlichem Wege vorzubringen, so äußert es dieselben in ungezügelter Weise, wie dies auch Rußland beweist. Freilich kümmert es Herrn v. Tisza blutwenig, ob die „Kanaille“ ihre Besinnung verlierend durch Not und Drangsal sich zu Ausschreitungen veranlassen läßt. Einige Dechargen und die Ruhe ist in Warschau wieder hergestellt. Aber kann man mit diesem System auskommen? Darüber schütteln sogar die hiesigen Reakzionäre bedenklich ihre Köpfe.

Die Taten der hiesigen Maffia sind zu kraß, als daß man von derselben die Aufmerksamkeit auf das rote Gespenst ableiten könnte. Selbst der furchtsamste Spießer lacht bitter auf, wenn er die von Tisza dem Oberstadthauptmanne diktierte Proklamazion liest, in welcher von unruhigen Elementen, die das Eigentum bedrohen, die Rede ist. „Gott schütze mich vor Denjenigen, die mir meine ersparten Kreuzer wirklich abnehmen, wie die Begh, Barady, aber vor Denjenigen, die das Eigentum

Feuilleton.

Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft. *)

Malthus! Wer kennt ihn nicht den salbungsvollen Pfaffen, der die Arbeiter am liebsten in eine Schaar von Eunuchen verwandelt hätte, und der das Heiraten gern zum Privilegium der besitzenden Klasse gemacht hätte? Und wer hat ihn vordem gekannt? Bloß wenige Ausereleiende von der Gelehrtenkaste. Heutzutage aber — und hierin äußert sich das zivilisatorische Moment der sozialistischen Bewegung — ist der Name Malthus jedem Arbeiter schon geläufig, denn ein Ausfluß der Malthusianischen Idee ist jenes oft bestrittene und oft verteidigte „eherne ökonomische Lohngesetz“, dessen Kenntnis schon in den weitesten Schichten der Bevölkerung plaggegriffen.

Und dennoch war es keine überflüssige Arbeit, die ein mit reichem Wissen und Talent begabter junger sozialökonomischer Schriftsteller unternahm, als er sich der Aufgabe unterzog, an das Malthus'sche System seine kritische Sonde anzusetzen, das „Für“ und „Wider“ abzuwägen und daran seine eigenen Betrachtungen über den Einfluß der Volksvermehrung auf unsere sozialen Zustände anzuknüpfen. Es hat nämlich mit „Malthus“ dieselbe Verwandtschaft wie mit „Proudhon“, sofern der Eine wie der Andere mehr zitiert als wirklich gekannt ist. Selten wird man einen volkswirtschaftlichen Schriftsteller, vom

*) „Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft“, untersucht von Karl Kautsky. Wien 1880. Verlag von Bloch und Pasaubach.

hochgelahrten Staatsmandarin angefangen, bis herab auf den letzten Tagblatteschnul, finden, der nicht den heiligen Malthus anruft, so oft es gilt die sozialen Uebelstände als ein notwendiges Uebel hinzustellen. Freilich wird Malthus nicht immer als einseitige Waffe gegen den Sozialismus angewandt. Harmonieapostel läugneten seine Lehre und wieder fanden sich Sozialisten, die seinen Ausspruch als Dogma annahmen, unter diesen auch der geistreiche Sozialist Friedrich Albert Lange. Tatsache ist und bleibt es einmal, daß der Malthusianismus auch die sogenannten praktischen Arbeiterkreise mehr beeinflusst als man glaubt. Besonders hat sich aber die Einwirkung dieser Lehre in England recht lebhaft gezeigt. Die englischen Arbeiterführer, unter Anderm die Agitatoren Arch und Wundella, erblickten in der Ueberschwemmung Englands den einzigen Grund aller sozialen Schäden. Jahre lang agitirten sie für Massenauswanderung, ja es gelang ihnen zur Durchführung ihrer Auswanderungsvorschläge riesige Summen zu beschaffen, mit deren Hilfe sie dann eine in merklicher Weise zunehmende Bevölkerungsverminderung bewerkstelligten. Schon vor einigen Jahren machte der „Volksstaat“ auf das Verselbe dieser Maßnahmen aufmerksam. Der „Volksstaat“ ließ sich damals mehr von dem Standpunkte der politischen Taktik leiten, indem er nicht mit Unrecht betonte, daß eine Partei, die ihre eigenen Mitglieder zur massenhaften Auswanderung verleitet, sich schwächt, sich aktionsunfähig macht, und dadurch die Erreichung der Ziele, die sie anstrebt, bis ins Blaue verschiebt. Diese Einwendung, wenn sie auch manches für sich hat, ist doch nicht genügend, um das Werwerfliche und Unnütze des englischen Auswanderungssystems voll

und ganz nachzuweisen. Ja sie erscheint sogar im ungeschönten Lichte des kraßsten Parteiegoismus, der den taktischen Erfolg für wichtiger hält, als die Verbesserung des Arbeiterlohs. Daß dies dann unsern Gegnern eine willkommene Handhabe gegen uns bietet, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Es ist darum ein nicht geringes Verdienst Karl Kautsky's, wenn er ganz abweichend von der hier zitierten Auffassung, mit stichhaltigen und unwiderlegbaren ökonomischen Gründen, der verfehlten Methode der englischen Auswanderungspostel zu Leibe geht. Zudem sei bemerkt, daß Kautsky, ohne irgendwelch polemischen Bedürfnis, ohne jeden Anflug an polemischen Ton, ja ohne auf die Agitationen der Mr. Arch und Wundella Bezug zu nehmen, einfach objektiv und streng wissenschaftlich den Nachweis führt, daß die Bevölkerungszunahme keineswegs eine Lohnerhöhung zur Folge habe.

Der Verfasser knüpft, nachdem er in einem einleitenden Kapitel das Malthus'sche Prinzip erörtert und uns die stattliche Reihe der Freunde und Gegner dieser Theorie angeführt hat, seine Betrachtungen an das eherne Lohngesetz an.

Zunächst weist er uns in trefflicher und lichtvoller Weise nach, daß das Lohngesetz in der von Lassalle aufgestellten Form zu Mißverständnissen führe, ja daß die Formel, die Lassalle verkündet, selbst davon zeige, daß sie ihr Propagator unrichtig aufgefacht habe. Um dies nachzuweisen, lenkt Kautsky mit Recht die Aufmerksamkeit des Lesers auf den Unterschied, der zwischen variablem und konstantem Kapital besteht, eine Unterscheidung wie sie zu allererst von St. Marx aufgestellt wurde. (Fortsetzung folgt.)

Hierzu zwei halbe Bogen Beilage.

nur bedrohen, werde ich mich schon schütz'n," so denkt das Publikum. Und es ist sonderbar, wenn Tizza's Kumpane, die Gelder der Volkshilfe unterlagern und geschwindeln haben, die Heiligkeit des Eigentums betonen, es ist gleichsam als ob Wölfe ein To dem laudamus anstimmten wollten. Heiligkeit des Eigentums, wenn man den Desfraudanten Wegh — so wird hier von Abgeordneten der Regierungspartei erzählt — in's Geheim immer avisiert hat, wo die Polizei ihn sucht! Die Gefangennahme Wegh's geschah übrigens durch Ungeschicklichkeit eines Polizeibeamten, und was die Krankheit des großen Diebes anbelangt, so schüttelt man hier darüber die Köpfe. Allenfalls wird Sorge getragen, daß die Bierzig großen „Serran“, die mit Wegh in sträflicher Verbannung stehen, nicht aufkommen werden. — Damit auch die letzte Kette im Arge der Mafia nicht sele, werden in neuerer Zeit auch über den Kultusminister, den Einzigen, den man bisher für ehrlich gehalten, sehr unerbauliche Dinge erzählt. Kurz, wir haben eine Mafia, um die uns Sizilien beneiden könnte, ein Bild von der herrschenden Moral, ein Bild jener Kreise, welche den Sozialisten alles Böse andichtet. Das und derart sind unsere Gegner, und wenn nichts, so ist diese Gegnerschaft geeignet, unsere Ziele als reine und edle darzustellen.

Zur Gewerbegesetzgebung.

(Fortsetzung.)

Artikel 30. Arbeiterverzeichnis.

Zu Gewerbeunternehmungen, bei welchen mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, ist über das gesamte Arbeitspersonal ein Verzeichnis mit Angabe des Vornamens, des Alters, der Heimatgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Artikel 31. Arbeitsordnung.

In den Werkstätten der im vorigen Paragraphen bezeichneten Gewerbeunternehmungen muß eine vom Gewerbesinhaber unterschriebene Arbeitsordnung angehängt sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

- über die verschiedenen Klassen des verwendeten Personals und seine Arbeitsverrichtungen; insbesondere über die Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter mit Rücksicht auf deren sittlichen Kräfte und den für die Letzteren vorgeschriebenen Schulunterricht;
- über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;
- über die Arbeitszeit, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
- über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
- über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals;
- über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
- über Konventionalsstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
- über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Ein Duplikat der Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage vor deren Anschlagung in den Werkstätten der Gewerbebehörde vorzulegen, welche darüber zu wachen hat, daß die Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges enthalte.

Artikel 32. Konventionalsstrafen.

Die Konventionalsstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung sind in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht, und dessen Vorlage an die Gewerbebehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einbringung oder Verwendung der Konventionalsstrafe für beschwert erachtet.

Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse. Artikel 33. Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse zwischen Gewerbesinhabern und Hilfsarbeitern oder zwischen den Hilfsarbeitern untereinander, welche während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, insofern die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (N.-G.-Bl. Nr. 63) über die Gewerbegerichte nicht zur Anwendung zu kommen haben, wenn die Streittheile einer Genossenschaft angehören, von derselben im Wege eines Vergleiches oder nötigenfalls durch Erkenntnis zu erledigen.

Unter denselben Voraussetzungen sind diese Streitigkeiten, wenn die Streittheile keiner Genossenschaft angehören, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

Artikel 34.

Zur Erledigung solcher Streitigkeiten durch die Genossenschaften, sind dem unter der Leitung des Vorsitzers dazu berufenen Genossenschaftsausschusse Vertreter aus dem Stande der zu derselben Genossenschaft gehörenden Hilfsarbeiter in einer Anzahl beizuziehen, welche derjenigen der Vertreter aus dem Stande der Gewerbesinhaber gleichkommt.

Die in solcher Weise dem Ausschusse beizugebenden Hilfsarbeiter werden von der Gesamtheit der zur betreffenden Genossenschaft gehörenden Hilfsarbeiter auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Von den Hilfsarbeitern sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar die Frauenspersonen, dann diejenigen Hilfsarbeiter, welche im Alter von unter 24 Jahren stehen, endlich die Lehrlinge.

In dem Maße, in welchem die Gewerbesinhaber nach dem zweiten und dritten Absätze des §. 121 der Gewerbeordnung wegen einer Beurteilung oder einer über sie verhängten Untersuchung vom Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, und unter denselben tatsächlichen Voraussetzungen findet auch die Ausschließung der Hilfsarbeiter vom Stimmrechte und der Wählbarkeit statt.

Zur Vornahme der Wahl werden vom Vorsitz der Genossenschaft allfällige stimmberechtigte Hilfsarbeiter durch eine in entsprechender Weise zu verlautbarnde Aufforderung, welche die Bestimmung der Zeit und des Ortes der Wahl, dann die Zeit der zu Wählenden zu enthalten hat, berufen.

Von dieser Aufforderung hat der Vorsitz der Genossenschaft den für dieselbe bestellten Kommissar (§. 129 Gewerbeordnung), welcher zur Überwachung des Vorganges bei der Wahl berufen ist, zu verhandeln.

Den Wahlakt leitet der von den Hilfsarbeitern hierzu berufene Ständegenosse, welcher die in der Verlautbarung enthaltenen oder die Erfolglosigkeit des Wahlaktes dem Genossenschaftsvorsitzer in angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben hat.

Kommt die Wahl nicht zu Stande oder wird die Namhaftmachung der Gewählten in angemessener Frist unterlassen, so hat die Behörde dem Genossenschaftsausschusse ehrenhafte und verständige Hilfsarbeiter in der erforderlichen Anzahl zur Teilnahme an der Erledigung jener Streitigkeiten zuzuwenden.

Artikel 35.

Die Entscheidungen des in der einen oder anderen Weise verfassten genossenschaftlichen Ausschusses erfolgen durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; bei gleichgetheilten Stimmen wird diejenige Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beiträgt.

Die Erkenntnisse der Genossenschaftsgerichte sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Wegen dieserhalb steht den Beteiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehoben wird.

Artikel 36.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Artikel 37.

Der §. 121 der Gewerbeordnung tritt außer Wirksamkeit.

Artikel 38. Stellvertreter der Gewerbesinhaber.

Was in diesem Titel von Gewerbesinhabern als Arbeitgeber oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbesinhabers Anwendung finden.

Artikel 39. Kaufmännisches Hilfspersonale.

Auf das kaufmännische Hilfspersonale (Bekleidungs- und Lehrlinge) finden die Bestimmungen dieses Titels nur insofern Anwendung, als in dem Handbuche nicht etwas Anderes angeordnet ist.

2. Zusatzbestimmungen.

A. Für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

Artikel 40.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

Artikel 41. Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen nicht länger als sechs Stunden täglich verwendet werden; auch ist der Gewerbesinhaber verpflichtet, sie zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anzuhalten. Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Gewerbebehörde kann eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrechen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, ist ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht, oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Artikel 42. Arbeitsstunden.

Die Arbeitsstunden dürfen für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen und nicht über 9 Uhr Abends dauern.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Hilfsarbeitern eine Freistunde gewährt werden.

Die politischen Landesbehörden können nach Einvernehmung des Landes-Sanitätsrates, der Handels- und Gewerbeämter und des Gewerbeinspektors (Art. 55) einzelnen Gewerbeunternehmungen die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern außer der im ersten Absätze dieses Artikels festgesetzten Zeit unter der Bedingung gestatten, daß die Gesamtarbeitszeit innerhalb 24 Stunden keinesfalls die im Artikel 41 normierten Maximalarbeitszeiten übersteigt.

An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Hilfsarbeiter im Gewerbebetriebe nicht beschäftigt werden; mit Ausnahme jener Fälle, wo ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Arbeit bei einzelnen Gewerben unthunlich ist.

Artikel 43. Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.

Gewerbesinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen, sowie den Wohnort ihrer Eltern, beziehungsweise Vormünder, dann die Eintritts- und Austrittszeit zu enthalten hat.

Dieses Verzeichnis ist im Arbeitslokale auszuhängen und der Gewerbebehörde auf Verlangen in Abschrift vorzulegen.

B. Für Lehrlinge.

Artikel 44.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbesinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

Artikel 45.halten von Lehrlingen.

Jene, welche wegen eines Verbrechens überhaup, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurteilt wurden, sowie jene, welchen nach §. 137 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 (N.-G.-Bl. Nr. 227) das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, dürfen minderjährige Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Auch dürfen nur solche Gewerbesinhaber Lehrlinge halten, welche selbst, oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des Artikels 49 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können.

Im minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbesinhaber das 24. Lebensjahr vollstreckt haben. Doch kann die Gewerbebehörde in Fällen, welche einen Nachteil oder Mißbrauch nicht befürchten lassen, eine ausnahmsweise Bewilligung erteilen.

Artikel 46. Ausnahme.

Die Ausnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; in beiden Fällen muß er jedoch bei der Genossenschaftsvorsteherung, oder wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, bei der Gemeindebehörde verzeichnet werden.

Derselbe muß enthalten:

- den Namen, das Alter, das Gewerbe und den Aufenthaltsort des Gewerbesinhabers;
- den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;
- den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;
- das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
- die Bestimmung, daß der Gewerbesinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten seines Gewerbes zu unterweisen, und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung im Gewerbe des Lehrherren verpflichtet ist;
- die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Wohnung und der Lehrzeit.

Giebt es für das Gewerbe ortsübliche Dauer der Lehrzeit nicht überfälligen werden.

Nicht Vertragsbedingungen sind in das Arbeitsbuch anzunehmen.

In Ermangelung besonderer Vereinbarungen ist sich an den Ortsgebrauch für das betreffende Gewerbe zu halten.

Artikel 47. Probezeit.

Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Teile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen, und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

Artikel 48. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherren zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, Verschwiegenheit und anständigen Betragen verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherren unterworfen, dessen Schutz und Obhut er genießt.

Artikel 49. Pflichten des Lehrherren.

Der Lehrherren hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zu Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Befolge des gesetzlich vorgezeichneten Unterrichtes anzuhalten, jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen sittlichen Kräften nicht angemessen sind.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat er die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen des Lehrlings zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrling in der Hausgenossenschaft des Lehrherren lebt, ist letzterer verpflichtet, dem Lehrling im Erkrankungsfall die gleiche Hilfe angedeihen zu lassen, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegenüber ihren Dienstboten zu leisten obliegt.

Artikel 50. Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden:

1. Von Seite des Lehrherren:
 - a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;
 - b) wenn der Lehrling sich eine der im Artikel 25 Punkt 1, lit. b), c), d) und e) rüchlichlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;
 - c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
 - d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird.
2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:
 - a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;
 - b) wenn der Lehrherren die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unmittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht;
 - c) wenn der Lehrherren durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;
 - d) wenn dem Lehrherren durch Straferkenntnis das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;
 - e) wenn der Lehrherren in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Ueberführung gestellt werden.

Artikel 51. Kündigung.

Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Verfertigung Gebrauch zu machen.

Der Vertrag erlischt nicht nur durch den Tod des Lehrlings (Art. 26), sondern auch durch den Tod des Lehrherren, ferner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 52. Erlöschen des Lehrvertrages.

Artikel 53. Lehrzeugnis.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherren dem Lehrling auf Verlangen ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen, welches in das Arbeitsbuch einzutragen und über Ansuchen des Lehrlings von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Bei der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses kann, wenn der Lehrling einer Genossenschaft angehört, an die Stelle des Lehrzeugnisses ein von der Genossenschaftsvorsteherung ausstellendes Zeugnis des Lehrherren auszustellender Lehrbrief treten.

Artikel 54.

Das 76. Hauptstück der Gewerbeordnung und der Anhang derselben „Von den Arbeitsbüchern“ treten außer Wirksamkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Uebersicht.

Ueber die Demonstrationen in Budapest und deren Ursachen haben wir bereits an anderer Stelle ausführlich gesprochen. Erwähnen wollen wir hierbei nur eines bezeichnenden Zwischenfalles, der von den Mäthern todgeschwiegen wurde. — Man vermied es natürlich, als man Militär gegen die Tumultuanten aufbot, ungarische Regimenter zu verwenden. — Die Behörden wußten was sie taten. Ja man ging noch weiter und verbot sämtlichen Honveds — die gar unzuverlässig sein sollen — den Ausgang aus der Kaserne. Warum? Darum! — Ingegen requirte man gegen die Ruhestörer das Kaiserliche Regiment, das zum größten Teil aus Slaven, Rumänen u. c., welche die Sprache der Hauptstadt Ungarns nicht verstehen, besteht. Nur ein geringer Teil des Regiments bestand aus Ungarn und diese Soldaten, ungefähr eine Kompanie stark, wußten auch warum es sich handelt. Als diese Kompanie in der Sabatgasse auf das Volk schrieen sollte, feuerte sie ihre Ladungen in die Luft, worauf der Offizier seine Soldaten mit folgenden Worten apostrofirte: „Ihr Hunde, ihr seid ebenfalls Rebellenhunde und Ungarn wie diese da!“ Die Kompanie wurde zugleich in die Kaserne zurückbeordert, damit sie durch ihr „in die Luft feuern“ kein „böses Beispiel“ gebe.

Zumitteln des Rummels hat sich ein Ereignis vollzogen, daß für uns mehr Wichtigkeit besitzt, als alle Demonstrationen und Magnaten-Revolver. Die beiden Fraktionen der ungarischen Arbeiterpartei haben sich veremigt und führen nunmehr den Titel: „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Ungarns.“ Glück auf, zu diesem neuen Beginn und möge dasselbe von einer Reihe von Erfolgen begleitet sein.

In Deutschland haben die Ordnungshelden einmal „Eins drüber getan“ und auch zur Lösung der sozialen Frage ihr Scherflein beigetragen, „aber fragt mich nur nicht wie?“ Für die 160.000 Hungernden in Obersteleien wurden etwa 2 1/2 Millionen Mark Unterstützungsgelder bewilligt. Aus bejagtem riesigen Fond sollen 4 Monate hindurch täglich an die Notleidenden Unterzügen verabreicht werden, wobei auf je Einen täglich ungefähr 20, sage zwanzig Pfennig (10 kr. O. W.) kommt. Da werden aber die armen Familienväter große Pfennig machen können. Freilich für Generalsdotationen nach dem Kriege hat man Milliarden verpulvern können. Wäre es aber nicht besser gewesen seiner Zeit, die Generale mit 20 Pfennig zu entlohnen und die überflüssigen Millionen für das Volkswol zu verwenden. Doch was kann aus Preußen Gutes kommen?

(Aus der konfiszirten Nr. 7 wiederholt.)

Rückblicke über die ökonomischen Zustände.

Es ist überstanden, das alte Jahr mit seiner Not und Drangsal. Ein Seufzer der Erleichterung entringt sich der Brust des armen Proletariats, der düstern Blickes die Ereignisse des vergangenen Jahres überblickt und sich sagen muß: „Schwere Tage waren es, die wir durchlebt, sie sind vorüber, aber härtere Prüfungen, wie die, welche das Proletariat in diesem Jahre durchlebt, vermögen nicht mehr zu kommen, wenigstens kann sich das menschliche Begriffsvermögen ärgere Schicksalsschläge als die im vergangenen Jahre erduldeten, nicht mehr denken.“

Das Jahr schloß ab und bot uns nichts was nur im Entfernten ein Bedauern über sein Hinscheiden wachrufen könnte. Es klang aus in greller Mißharmonie.

Grelle Nothschreie, die aus aller Herren Länder ertönen, bilden das Finale der Ereignisse des verflossenen Jahres.

In Deutschland wüthet die Hungersnot mit ihrem schrecklichen Begleiter dem Hungertifus. Berichte, die alles Schreckliche, das nur eine rege Fantasie zu erfinden vermag, überbieten, schildern uns die verzweifelte Notlage der schlesischen und sächsischen Industriebezirke. Dabei ist aber wol zu beachten, daß wir hier unter dem Ausdrucke Berichte, nicht die von sensationelustigen Korrespondenten gezüchteten „Zeitungsenten“, sondern die trockenen und einfachen Daten meinen, welche amtliche Personen zu verkünden bemüht waren.

In Großbritannien, in dem Weltkranke Europas, wird eine ganze Bevölkerungsklasse durch Hunger und Verzweiflung zu Begehung agrarischer Verbrechen getrieben; bei uns in Oesterreich-Ungarn hat der Nothstand bereits einen solchen Grad erreicht, daß bereits die Harmonieapostel von ehedem, die sonst von der besten der Welten faßelten, sich veranlaßt sahen, in lautes Wehklagen auszubrechen. — Und selbst aus dem gepriesenen Lande des Wolfstandes, aus Frankreich, dringen bereits Klagerufe über materielle Mißgeschick in alle Welt hinaus. Kurz Glend und Jammer an allen Ecken und Enden, Weltkrisis, Weltkrach, Weltnot, Weltjammer, das ist die Signatur der heutigen Zustände.

Wie und wann da Wandel geschaffen wird, darüber wollen wir jetzt keine Vermutungen und auch keine Betrachtungen anstellen. Uns sei es vielmehr darum zu tun, aus den Betrachtungen dieser Verhältnisse Belehrung zu schöpfen, denn der Sozialismus hat eine zweifache Aufgabe, das ist zu lehren und aus den Ereignissen zu lernen.

Nun, bei der kurzen Revue, die wir den ökonomischen Zuständen aller Herren Länder weihen, mußten wir uns eines Vorwurfs erinnern, den die Gegner des Sozialismus in Deutschland während der letzten Wahlen unsern Parteigenossen entgegenbrachten. Bemerkt sei hiebei noch, daß sich unsere Gegner auf die Tristität und auf das Schlagende jenes Vorwurfs nicht zu wenig einbildeten. Mit verdammt pffiffigem Wächeln bemerkten sie des Oestern: „Ja, in eurem „Volksstaate“, in eurem „Staatszuchtshause“, wohin Ihr uns alle pressen wollt, wird man jezt oft der Gefahr einer allgemeinen Hungersnot ausgesetzt sein. Denn dort, wo jeztlich genau festgesetzt wird, wie viel man produziren darf, kann es einmal passiren, daß einmal zu wenig Lebensmittel produziert würden, was dann eine allgemeine Hungersnot zu Folge haben müßte. Bei unseren Zuständen aber, wo ein jeder trachtet, so viel als möglich Tauschwerthe in die Welt zu fördern, ist ein solcher Fall nicht denkbar.“ — Also, die weisen Ehebaner des jeztigen Bourgeoisstaates.

Doch wie gewöhnlich ist auch dieser Pfeil, den unsere Gegner auf uns abgedrückt haben, auf den Schützen zurückgeprallt. Gerade das, womit man den Anhängern des Sozialismus vor der neuen Weltordnung hange machen wollte, hat sich heute in der besten der Welten ereignet. Die vielgepriesene freie Konkurrenz, die unbeschränkte Freiheit des maßlosen Produzirens, wir hatten sie im letzten Jahrzehnt, wir haben sie noch. Hat sie uns vor allgemeinem Mangel, vor allgemeiner Hungersnot geschützt? Fällt der Vorwurf, den man der sozialistischen Gesellschaft macht, nicht auf die heutige Gesellschaft zurück? Man hat frei nach Herzenslust produziert, man hat Lebensmittel herbeigekauft, man hat alle Hilfsmittel der technischen Wissenschaft zur Erleichterung des internationalen Verkehrs angewendet, und wir haben dennoch eine allgemeine Nothlage, eine allgemeine Hungersnot, und von dem „Ausgleichen“ der Fehler durch die freie ökonomische Tätigkeit selbst — womit man uns immer bei Krisen zu trösten pflegt — ist noch lange nichts zu versprechen. Wir haben jezt schon das siebente magere Jahr überstanden und dieses siebente übertraf an Schrecklichkeit und Trostlosigkeit alle andern zusammen genommen. Fragen wir uns, ob eine ähnliche Erscheinung in einer sozialistischen Gemeinschaft möglich, zu müssen wir mit einem entschiedenen Nein antworten. Dergleichen kann nur heute passiren; denn wolgemerkt, wenn wir uns die Sache genauer ansehen, so ist die Hungersnot — nennen wir das Ding beim rechten Namen — nicht dadurch entstanden, daß die Menge der vorhandenen Lebensmittel nicht der Menge der Menschen entspricht. Bei uns in Europa, speziell in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich, war eine Mißernte. Allein trotz dieser Mißernte hat das Getreide dennoch „keinen Preis“, wie man landläufig zu sagen pflegt. Der Bauer hat wenig und das bekommt er schlecht bezahlt, und die Lebensmittel in den Städten, sind trotz der gesunkenen Getreidepreise eher teurer geworden, weil die Hauptproduzenten die Cerealien nicht zu Lebensmitteln verarbeiten lassen, sondern mit dem Vorschlagen ihrer Produkte zurückhalten. Wie es aber kommt, daß trotz Miß-

wachs der Getreidepreis ein niedriger ist, darauf haben wir auch eine Antwort. In Amerika, Australien und Indien hat es heuer Getreide gegeben, daß man damit die ganze Welt versorgen könnte. Diese Mengen, die, wie man meinen sollte, zur Versorgung der minderbegünstigten Landstriche verwendet werden müßten, erfüllen keinen andern Beruf, als daß sie gleichsam wie eine drohende ökonomische Kriegsdemonstration unsere Getreidepreise niederdrücken.

Nun halte man von den hier geschilderten Tatsachen Folgendes fest: Es gibt Mißwachs und der Getreidepreis sinkt dennoch, der Getreidepreis sinkt und trotzdem haben wir Lebensmittelverknappung und Hungersnot — und man wird ein Bild von der heutigen wirtschaftlichen Anarchie, welche ein Paradoxon nach dem andern zu Tage fördert, erhalten. Man wird aber auch gleich bei Beobachtung der hier geschilderten Verhältnisse merken wo es feld. Solche Zustände, solche wirtschaftliche Verhältnisse wie die oben geschilderten, sind eben die notwendige Folge der wilden, unregelmäßigen anarchischen Produktion. Bei einer planmäßig geleiteten ökonomischen Tätigkeit aber wäre ein solcher Fall undenkbar, denn da würde die Gesamtheit Sorge tragen, daß jedes Bodenprodukt seiner wahren Bestimmung zugeführt werde. Eine leitende Hand und eine ökonomisch organisierte Gesellschaft hätte Anstalten getroffen, daß den Folgen einer Mißernte durch Herbeischaffen des Getreideüberschusses anderer Länder vorgebeugt werde. Die Ueberschüsse, die Indien und Australien erzeugt, würden der Gesamtheit und nicht Einzelnen zu Gute kommen.

Damit dies aber möglich, dazu gehört die statische Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit, die wir anstreben; nur bei einer solchen ist es möglich erscheinende Mißstände auszugleichen ja denselben vorzubeugen, indes der heutige Individualismus zur Ausgleichung von Mißverhältnissen nur eine Kur hat, und das ist, er läßt das, was dem Bermallem geweiht, zer-malmen.

Möge uns, inmitten dieser düstern Betrachtungen, die uns der Jahreschluß aufdrängte, eines trösten, das ist das Bewußtsein der moralischen Triumphe, die unsere Lehren bisher errungen, der Gedanke, daß weniger unsere Retorik, unsere Ueberredungskunst, als die unerbittlichen Tatsachen, die Menschheit auf den richtigen Pfad leiten wird. Gestärkt und befeelt von diesem Bewußtsein mögen wir auch ferner unentwegt unsern Prinzipien folgen und dabei ausharren auch im neuen Jahre.

Zur Gewerbegesetzgebung.

Wir bringen im Nachstehenden den Wortlaut der dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Gewerbe-gesetz-Novelle, um unsern Genossen Gelegenheit zu bieten, die heutige Nummer beiliegende Petition mit dem Entwurfe selbst vergleichen zu können.

I. Titel.

Gewerbliches Hilfspersonal.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft. In Ermangelung einer Uebereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Artikel 2. Hilfsarbeiter.

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbetreibenden in regelmäßiger Beschäftigung stehen (Handlungsdiener, Gehilfen, Gesellen, Fadriksarbeiter, Lehrlinge, Kellner, Kutscher u. dgl.), ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden.

Hierunter gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbetreibenden regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) aufgeführten sifischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Die für höhere Dienststellungen angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker, werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

Artikel 3. Vorsorge für Hilfsarbeiter.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbetriebs oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Insondere hat der Gewerbetreibende Sorge zu tragen, daß Maschinen und ihre Teile, dann Schwungräder, Transmiffionen, Achsenlager, Anzüge und dergleichen, wodurch leicht eine Gefährdung der Arbeiter bewirkt werden könnte, sorgfältig eingefriedet werden. Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbetreibenden, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit möglichst licht und staubfrei erhalten werden, und daß die Lüftungsvorrichtungen immer eine der Art der Arbeiter und den Beleuchtungsanordnungen entsprechende, sowie der Entwicklung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende sei.

Nicht minder haben Gewerbetreibende, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesen Zwecke keine gesundheits-schädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den von der Behörde in Absicht auf die vorstehenden Bestimmungen erteilten Aufträge zu entsprechen.

Artikel 4. Haftpflicht.

Wenn durch Außerachtlassung der Vorschriften des Artikels 3 von Seite eines Bevollmächtigten oder eines anderen Bestellten des Gewerbetreibenden, oder wenn durch ein anderes in Ausführung der Dienstverrichtungen diesen Personen zur Last fallendes Verschulden die Tödtung oder körperliche Verletzung eines Hilfsarbeiters herbeigeführt wird, so haftet in allen diesen Fällen der Gewerbetreibende für den dadurch entstandenen Schaden und hat den Ersatz nach Maßgabe der §§. 1325 bis 1327 a. b. G.-B. zu leisten.

Eine vom Gewerbetreibenden oder dessen Bestellten im vorhin angeführte oder vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht hat keine rechtliche Wirkung.

Wenn nicht die Ansprüche auf Ersatzleistung durch einen vor der Gewerbebehörde geschlossenen Vergleich gehoben wurden und soweit nicht durch ein strafgerichtliches Erkenntnis eine Entschädigung ausgesprochen wird, gehören Klagen auf Ersatzleistung wegen Ereignissen, welche der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgen, vor das kompetente Gericht, in dessen Sprengel die gesagte Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat.

Ueber diese Klagen hat das Gericht, wenn sich nicht der Fall zum Bagatelverfahren eignet, summarisch zu verfahren, und ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung sowohl über den Bestand des Anspruches, als über die Höhe desselben zu entscheiden.

Durch diese Anordnungen werden die Bestimmungen über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und dessen Bestellten, sowie dritter Personen zum Schadenersatz für ihr Verschulden im Betriebe des Gewerbes nicht berührt, wenn dadurch die Tödtung oder körperliche Beschädigung eines Hilfsarbeiters erfolgt, und haben auch in diesen Fällen die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels sinn-gemäße Anwendung zu finden.

Artikel 5. Abend- und Sonntagsschula.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitung-, Fortbildungs- oder Fachschule) die erforderliche Zeit einzuräumen.

Artikel 6. Pflichten der Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet den Anordnungen des Gewerbetreibenden und der von ihm bestellten Aufsichtsberechtigten in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbebetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter nicht verpflichtet.

Artikel 7. Entlohnung, Kündigung.

Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters, und über die Kündigungsfrist nichts Anderes vereinbart ist, wird die Bezahlung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt.

Hilfsarbeiter, welche nach dem Stillsitzen entlohnt werden oder im Auftrage arbeiten, sind erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

Artikel 8. Lohnzahlungen.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszusahlen.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hülfen, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung der regelmäßigen Verdftigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfs aus gewissen Verkaufsstellen beziehen müssen.

Gewerbetreibende dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waaren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditiren.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 8 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbetreibenden, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Artikel 10. Arbeit außerhalb der Werkstätten.

Ebenso finden die Bestimmungen des Artikels 8 auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbetreibende oder für die ihnen gleichgestellten Personen (Art. 9), die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie abgeben, ohne aus dem Verlaufe dieser Waaren an Konjumenten ein Gewerbe zu machen.

Artikel 11. Nichtigkeit von Verträgen.

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der Artikel 8, 9 und 10 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Artikel 12. Folgen der Nicht-Bezählungen an Hilfsarbeiter.

Hilfsarbeiter, deren Forderungen gegen die Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 anders als durch Bezählung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezählung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt daselbe der oben Wert, wenn in der Arbeitsordnung (Art. 31) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankenkasse oder einen gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, diesen Zwecken, außerdem aber dem Armenfonde jenes Ortes zu, wo die Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat.

Artikel 13. Nichtschlagbarkeit der Forderungen für kreditierte Waaren.

Forderungen für Gegenstände oder Waaren, welche ungeachtet des Verbotes der Hilfsarbeitern kreditirt wurden, können von Gewerbetreibenden und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

Dergleichen Forderungen sollen den im Artikel 12 bezeichneten Anstalten zu.

Artikel 14. Ausweis.

Die Hilfsarbeiter müssen mit den nötigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonal in den behördlich vordruckten Heften der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, und haften mit den Letzteren dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.

Arbeitsbücher. Artikel 15.

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Gewerbetreibenden gegen Vergütung des Stempels und der Besetzungskosten ausgestellt.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter ist an die Bebingung der erteilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung erteilen.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

Artikel 16.

Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbetreibenden in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen, und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.

Artikel 17.

Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbetreibende die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen und ist die Bestätigung des Genossenschaftsvorstandes oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugnis (Art. 24) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Artikel 18.

Das Arbeitsbuch muß den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Bezeichnung des Tages des Eintrittes und des Austrittes, die Namensfertigung des Betheiligen enthalten und mit der Festigung der ausstellenden Behörde versehen sein.

Artikel 19.

Das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter (Art. 40) muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Hilfsarbeiters und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses (Art. 46), dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse des Hilfsarbeiters enthalten.

Artikel 20.

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfsarbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt, und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

Artikel 21.

Berüht ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Ertrag der Gebühren zu bewerben und ist, wofür kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch, als Duplikat bezeichnet, einzuhändigen.

Artikel 22.

Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder sich zur Legitimierung eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach den Strafvorschriften behandelt.

Artikel 23.

Das Formulare der Arbeitsbücher, welches die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat, wird vom Handelsminister und dem Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Artikel 24. Zeugnis.

Jeder Gewerksinhaber ist verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches über Ansichten des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen.

Ein Gewerksinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissenschaftlich erteilt, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, und haftet für den hieraus entspringenden Nachteil Bezüglich der Lehrlinge enthält Artikel 53 weitere Vorschriften.

Artikel 25. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsverhältnis kann von Seite des Gewerksinhabers und des Hilfsarbeiters vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung in folgenden Fällen sofort aufgelöst werden, und zwar:

1. Von Seite des Gewerksinhabers, wenn der Hilfsarbeiter
 - a) zu der ihm obliegenden Arbeit unbrauchbar befunden wird;
 - b) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerksinhabers unwürdig erscheinen läßt;
 - c) ein Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerksinhabers ein der Verwertung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
 - d) sich hartnäckig weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerksinhaber, zu unordentlichen Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
 - e) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerksinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Ruch unvorsichtig umgeht;
 - f) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die überschuldete Arbeitsunfähigkeit über 30 Tage dauert;
 - g) durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Hilfsarbeiters:

- a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
- b) wenn der Gewerksinhaber sich tätlicher Mißhandlungen oder grober Ehrenverletzungen gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
- c) wenn der Gewerksinhaber ihn oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- d) wenn der Gewerksinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
- e) wenn der Gewerksinhaber verhindert ist, oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter ausreichende Beschäftigung zu geben.

Artikel 26.

Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis von selbst.

Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung eines Hilfsarbeiters, sei es in Folge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes seitens des Gewerksinhabers, sei es durch Schuld oder Zufall von Seite des Gewerksinhabers, der Hilfsarbeiter berechtigt, Schadloshaltung anzuprechen.

Artikel 27.

Wenn der Gewerksinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (Art. 25 und 50) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist (Lehrzeit) zu vergüten.

Artikel 28. Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerksinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (Art. 25 und 55) vorzeitig verläßt, so macht er sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, und ist der Gewerksinhaber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ertrag des erlittenen Schadens zu begehren.

Artikel 29.

Ein Gewerksinhaber, der wesentlich einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, welcher seinen früheren Arbeitgeber ohne gesetzlichen Grund (Art. 25 und 50) vorzeitig verlassen hat, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.

(Fortsetzung im Hauptblatte.)

Politische Uebersicht.

„Nichts Neues von Paris,“ meldete unser ehemaliger Pariser Botschafter in demselben Augenblick als in Frankreich die Republik proklamirt wurde. „Nichts Neues“ in Oesterreich sagen wir auch — obwohl die Blätter täglich zu erzählen wissen und heute noch von den Abstimmungen im Reichsrate im letzten Jahre schwätzen. Uns gehen diese Dinge jetzt nichts an, denn mitzureden haben wir Proletarier kein Recht, also lassen wir die Kämpfe des Abgeordnetenhauses denjenigen über, die dazu das Privilegium haben. Im Uebrigen sollten wir dennoch in der Annahme, daß es nichts Neues bei uns gibt sel gegangen sein, so steht es dem Einzelnen frei, die Neuigkeiten, die ihn etwa interessieren, bei den hiezu bestellten Krämmern sich zu verschaffen, — oder sollte dem einzelnen unserer Leser gar etwas passieren — was „unerhört“ oder „noch nicht dagewesen“, nun dann hat er

so ipso daß was er verlangt, nämlich „Neues“, d. h. „Noch nicht Dagewesen“.

Geräume Zeit mit's her, daß wir den Zuständen Ungarns keine sonderliche Beachtung widmeten. Doch neuestens geschahen Dinge, die sich durch ihre Unerhörtheit gradezu die Aufmerksamkeit erzwingen. So geschah es, daß da drüben, wo man zeitweilig gerne mit dem Zeitgeist kokettirt, ein Institut geschaffen wurde, um ein Stück sozialer Frage zu lösen, nämlich ein staatlich subventionirtes Kreditinstitut für die kleinen Grundbesitzer. Natürlich Koloman Rabagas, sonst Tisza genannt, wußte keinen geeigneteren Direktor für das genannte Institut zu nominiren, als einen ehemaligen Sträfling, der seine Buchhausecke durch eine sogenannte Defraudation vererbt hatte; Begg, ein ansonsten unbekannter Mann, wurde, Gott weiß in Folge welchen Einflusses, Direktor. Der Herr Direktor machte nebst mehreren Genossen „eine Firkel“, aber viel ungestörter als der weiße Schimmeds seine geometrischen Firkel gemacht hatte. Und so würde er noch als „Eigentumsfreund“ fortgeduldet haben, wenn nicht die Geschichte einigen zu toll geworden wäre, die dann Skandal machten. Charakteristisch für die Zustände des Instituts war es auch, daß der Kassier derselben in aller Gemüthlichkeit 49.000 Gulden unterschlug, und als er von den Vorgesetzten hierüber zu Rede gestellt wurde, seine Tat nicht nur ganz leugnete, sondern auch die Drohung hinzuzugab, daß, falls gegen ihn eine Anzeige erstattet würde, mit ihm 40 angesehene Personen in's Gefängnis wandern müßten. Und der dubiose Kassier blieb ungekoren, denn seine Vorgesetzten hatten selbst Futter am Kopfe. Doch das Schöne kommt erst. Man erließ pro forma gegen den Direktor Begg einen Haftbefehl, was den Herrn Direktor nicht hinderte, frank und frei in Pest herumzustreifen. Es bekam nämlich die Polizei den Wink dort zu suchen, wo Begg nicht zu finden ist, denn man fürchtet, daß durch Begg's Verhaftung eine Menge nobler Spitzhüben bloßgestellt würden. Dieß muß verhindert werden, denn diese noblen der allerersten Spitzhüben sind sämtlich Stützen der Tisza'schen Regierung. Braucht es jemand noch zu verwundern, daß dieser Tisza und sein Anhang Feinde des Sozialismus sind? Und ihre Feindschaft ist berechtigt; denn wie die Februarrevolution beweist, war der erste Grundzug der Sozialisten: „hängt die Diebe!“

Natürlich sucht Koloman Rabagas mit allen polizeilichen Mitteln die Sozialisten Ungarns niederzuhalten. Die Antwort, die er dem Abgeordneten Wittlos, der im Interesse der Vereinsfreiheit eine Interpellation an ihn richtete, ist das Lappischnitz, das man sich denken kann. Rabagas betonte nämlich, daß er den vielen Unbilden des Vaterlandes nicht noch eine künstlich heraufbeschworne soziale Frage hinzugefügt wissen möchte. (Also die sozialen und wirtschaftlichen Zustände Ungarns sind die denkbar schlechtesten, und dennoch müßte man erst dort künstlich eine soziale Frage schaffen?? Ei, ei! Am. d. H.) In einem Atem aber betont der Ministerpräsident Rabagas, daß für die sozialistische Bewegung in Unarn kein Boden sei. Schrumm! Das war eine Logik! Man sieht, daß der ehemalige schneidige Oppositionsmann, seitdem er Höfling geworden, an bedenklicher Gehirnveränderung leidet. Um so schlimmer für ihn. Unsere Pester Genossen lassen sich jedoch durch die Alotria des Koloman Rabagas nicht einschüchtern. Am vorigen Sonntag erschien eine Demonstration von 500 Sozialisten beim Abgeordneten Wittlos, um ihn für sein mannhaftes Auftreten zu danken. Vom Balkon des Trattner-Karolig'schen Hauses sprach der würdige Abgeordnete in bewegten Worten den zahlreich auf der Straße anwesenden Sozialisten seinen Dank für die Danksagung aus und betonte immer fest und entschieden für das allgemeine Wahlrecht einzutreten.

So oft wir von einem neuen Attentat hören, fällt uns unwillkürlich jene „geistreiche, treffsinnige“ Dame ein, die einmal, als von Geografie die Rede war, folgenden Ausspruch verübte: „Es ist merkwürdig, sagte nämlich genannter Blaustrumpf, daß gerade die großen Ströme und Flüsse ihren Lauf so einrichten, daß sie an den größeren Städten vorbeifließen.“ Ja, ja, es ist das eine eigentümliche Sache, aber noch eigentümlicher ist's, daß gerade dann, wenn man in einem Lande Reaktion braucht, sich auch rechtzeitig ein Attentat abspielt. In Deutschland brauchte der Reichskanzler zur Durchführung seiner Pläne eine gefügigere Majorität, zudem war ihm ein wenig der Sozialismus zu stark aufgeschossen, was dem „Genalen“ in Vargin auch ein wenig Kopfschmerzen verursachte. Man brauchte Reaktion, und das gütige Geschick schickte zwei Attentäter, weil einer zur Befehrerung der bösen Welt nicht genügte. In Italien waren die „demokratischen Aliren“ des Ministerpräsidenten Carloti der Parlamentarier ein Dorn im Auge, und die gütige Vorkehrung schickte einen Attentäter, um Alles, was im Geruche der Demokratie steht, in Verruf zu bringen. Seitdem hat auch Carloti sich ein wenig „belehrt“ und ist „staatsmännischer“ geworden, wie die vielen Sozialistenprozesse und Konfiskationen beweisen. In Spanien hatte die oppositionelle Strömung Oberhand gewonnen und den Ministerpräsidenten dem Falle nahe gebracht, doch der gütige Himmel hatte ein Einsehen und schickte rechtzeitig den D. E. Gonzalez, auf daß er seinen Schredschuß abseure. Diesen Gonzalez mit der republikanischen oder sozialistischen Partei in Verbindung zu bringen, fiel keinem ersten Menschen ein. Ueber die Einflüsse, die den halberrückten Attentäter zu seiner Handlung bestimmten, verlaute nichts Bestimmtes. Allein, wie dem auch sei, der Schuß ist geschossen, der Vormann ist da und Canovas del Castillo darf nun mit großem Reaktionsgeschütz auffahren.

Der Reaktionsdrache in Deutschland hat noch nicht genug Blut getrunken. Man geht jetzt daran in dem „Reiche der Milliarden“ eine Revision des Preß- und Vereinsgesetzes vorzunehmen. Was das heißen will, ist un schwer zu erraten. Und wohin es führt, wenn man

den Bogen immer straffer anzieht, daß zeigt folgende Nachricht aus Berlin:

„Die hiesige politische Polizei hat am ersten Weihnachtstages eine höchst wichtige Entdeckung gemacht. Eine geheime, sozialistische Zwecken dienende Druckerei wurde von der Behörde aufgelöst, der Inhaber derselben, ein gewisser Werner, eine anrüchliche Person, und zwei seiner Hilfersthelfer wurden verhaftet. — Alle Requisiten der Druckerei, welche sich am Plan-Ufer befand, und zwar Maschinen, Typen, Papiere u. s. w. wurden in drei Wagen nach dem Volkmarkt geschafft. — Man überraschte die „Sozialisten“ gerade beim Satz der ersten Nummer einer geheimen sozialistischen Zeitung, die bereits im ersten Bogen beinahe vollendet war und welche an „Deutlichkeit“ nichts zu wünschen übrig ließ. — Durch Aufhebung dieser Druckerei ist man noch anderen sozialistischen Untrieben auf die Spur gekommen. — Von anderer Seite wird noch gemeldet: Die Druckerei war eine nihilistischen Zwecken gewidmete, sogenannte „sozial-revolutionäre“ und befand sich im Hause Plan-Ufer Nr. 20. Werner, ein Schriftsetzer, der an der Spitze stand, ist ein bekannter Sozialist, der schon, wie verlaute, in Sibirien war. Seine beiden Hauptgehilfen sind ein Oesterreicher und ein Sachse, beide dem besseren Handwerkerstande angehörend. Tausend bereits fertige Exemplare einer sozial-revolutionären neuen Zeitung wurden bei Aufhebung der Druckerei in Beschlag genommen; dieselben sollten gerade verbreitet werden. Ein Student, Namens Cohn, ein Pole, gehört ebenfalls zu den Verhafteten. Man ist hierbei einer großen nihilistischen Verbindung auf die Spur gekommen, die in Berlin ihren Sitz hat (?). Donnerstag und Freitag wurden deshalb viele Hausdurchsuchungen bei Studenten von außerhalb und bei Apothekern, die hier studieren, vorgenommen, die unzweifelhaft die Existenz einer weitverzweigten ultra-revolutionären Verbindung ermittelt.“

Ohne zu unteruchen, was in dieser Nachricht Wahrheit und was „Dichtung“ sei, bemerken wir nur, daß das Auftauchen ähnlicher Gerüchte schon an und für sich charakteristisch für die Berliner Zustände ist und uns genau zeigt, wohin der fortgesetzte Belagerungszustand das Volk führt. Uebrigens stehen die Macher dieser „Verschwörung“ mit dem deutschen Sozialismus in gar keinem Zusammenhang. Werner gehörte nämlich jener kleinen Gruppe von deutschen Anarchisten an, die auf Bakunin schwören und die seiner Zeit in Leipzig mit Bebel und Liebknecht in erbitterter Fehde lebten.

In Irland macht die Währung des vielgeplagten Landvolkes sich in einzelnen Verzweigungszellen Luft. In einem Orte wurden mehrere Pächter ermittelt. Das Volk sammelte sich an und leistete Widerstand. Es mußte Polizei aufgeboden werden und diese „war bemüht“ von der blanken Waffe Gebrauch zu machen. Alles dies im Interesse der „O. d. U.“. Da aber derartige Maßregeln im Stande sind die Iren zu beruhigen, muß jeder, der den irischen Nationalakt kennt, bezweifeln. — Gleichzeitig wird gemeldet, daß Parnell, der irische Agitator, in Amerika angekommen sei und darüber von der Bevölkerung sympatisch begrüßt wurde. Der Zweck seiner Reise ist, eine allgemeine Subskription zu Gunsten der notleidenden Irländer zu veranstalten. Die Ausichten für diese Subskription sind sehr günstig! Da es aber nicht besser wäre den Euer bei den Hönern zu lassen und die eingesammelten Gelder zur Organisation einer nationalen Schuldhebung zu verwenden, darüber dürfte auch schon mancher irische „Hirtshädel“ nachgedacht haben. Vor der Hand heißt es abwarten.

Aus Parteikreisen.

Wien. Am 29. Dezember fand in Jodel's Saal- lokalitäten eine von nahezu 3000 Personen besuchte freie Arbeiterversammlung statt, welche einstimmig die unserer heutigen Nummer als Beilage beigegebene Petition anmahnt, und das Präsidium, bestehend aus den Genossen Heimr. Wehrle, Hauzer und Kermer, mit der Ueberzeugung derselben an das Abgeordnetenhaus betraute.

— Am 3. Jänner fand die Hauptverhandlung gegen die Herausgeber der periodischen Zeitschriften „Freiheit“ und „Proletarier“ vor dem Erkenntnisenate des hiesigen Landesgerichtes statt. Sämtliche Angeklagte wurden schuldig befunden und zwar erhielten: Johann Schwarzwinger, Andreas Woglgruber und Josef Bardorf je 50 fl. Geldstrafe (eventuell 10 Tage Arrest) und 3 Tage mit einem Fasttage verhängten Arrest; Andreas Große, Josef Hynes und Josef Tempel je 10 fl. Geldstrafe (eventuell 48 Stunden Arrest) und eine 24stündige Arreststrafe. Sämtliche Verurteilten haben die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht.

Ausweise.

1. Ausweis über die Gelder, welche in den Fabriken für den verunglückten Spenglergehilfen Alois Gattori gesammelt und bei der Genossenschaft deponirt wurden:
Aus den Fabriken: Bunschert 4.90, W. Birkhardt 16.—, R. Geburth 18.40, Joh. Schütz 15.—, M. Belschner 11.95, Kleiner 5.30, Joh. Dent 5.40, Manofchel 5.—, Gruber 3.—, Rastke 3.—, Gabriel 2.—, Möldner 3.—, Schöber 2.—, Mitbes 2.—, Sommer 1.—, Breiter 1.—, Herr Nieder (als Arbeitgeber des Verunglückten) 25.—, Herr Führer sammt Gehilfen 9.70, aus der Gehilfenkassa (laut Beschluß des Gehilfenausschusses) 25.—, bei der Quartalsversammlung der Meister 11.—.
Summa 169 fl. 65 kr.
Michael Hahn, Obmann,
Anton Pischel, Schriftführer
des Gehilfenausschusses der Spengler Wiens.
2. Ausweis über die gesammelten Gelder für den Genossen Tomas Pischka, Spengler (bei Herrn Kleiner, Leopoldstadt, in Arbeit stehend), welcher durch einen Fall vom Dach verunglückt:
In den Fabriken: J. Kleiner 10.—, Joh. Dent 5.—, W. Birkhardt 7.50, Möldner 1.50, Schöber 5.—, Rothmüller 1.90, in den Werkstätten: Sollinger 1.50, Reiner —.50, durch Genossen Riendl —.50.
Summa 33 fl. 90 kr.

Aus Parteikreisen.

Ludwig Richard Zimmermann.

Eine erschütternde Trauerkunde erhalten wir aus Bayern: Ludw. R. Zimmermann, der unerschrockene Kämpfer für Freiheit und Aufklärung ist tot. Und das bitterste an dieser Nachricht: in tiefster Not, in grenzenlosem Elend ist er gestorben, nach jahrelangem Siechtum, während welchem es ihm an jeder Erleichterung, welche durch materielle Mittel zu erlangen ist, mangelte, so daß ihm der Tod ein Erlöser erscheinen mußte. Seine Gattin stand ihm treu zur Seite und pflegte ihn in dieser furchtbaren Schmerzenszeit mit aufopfernder Treue.

Genauere Daten über den Lebenslauf des Dahingegangenen fehlen uns noch. Für heute sei nur daran erinnert, daß Zimmermann, ein ehemaliger Offizier der österreichischen Armee, im Herbst des Jahres 1868 in Graz seine Zeitschrift „Freiheit“ herauszugeben begann, daß er in diesem Blatt mit allen Waffen des Geistes, namentlich durch beißenden Witz und Sarkasmus der Verdummung durch das Pfaffenium entgegentrat und die wichtigsten Keulenschläge auf seine Gegner, die, wie man sich denken kann, nicht nur in der Kette zu finden waren, niederregnete ließ. Das Blatt war unvergleichlich geschrieben und erreichte schon nach Jahresfrist, trotzdem es, wie Zimmermann in einem Prospekt sagt, „von den großen“, „liberalen“ Tagesblättern beharrlich todtgeschwiegen, von der Pfaffenchaft aller Farben eifrigst verlästert und von der Staatsanwaltschaft x-mal konfisziert wurde“, eine Auflage von 5000 Exemplaren.

Zimmermann betrieb in Graz eine eifrige Agitation für den Massenaustritt aus der Kirche, bekannte sich in öffentlicher Volksversammlung zur Sozialdemokratie, wurde mehrermale seiner Artikel in der „Freiheit“ wegen angeklagt, von den Grazer Beschwornen aber jedesmal freigesprochen, nichtsdestoweniger aber von der Polizei aus Graz ausgewiesen (schon damals zeigten sich die ersten Symptome seiner Krankheit, die aber von den Grazer Gerichtsärzten für Simulazion erklärt wurden); versuchte dann in Oedenburg seine „Freiheit“ weiter herauszugeben; trat zu dieser Zeit mit Begeisterung für die eben gestürzte Pariser Kommune ein; sah sich aber bald genötigt, das l. l. Ausland mit dem deutschen Auslande zu vertauschen und gieng nach Passau wo er Broschüren über österreichische Angelegenheiten und Zustände schrieb, bis ihn seine sich immer mehr zunehmende Krankheit an jeder weiteren Tätigkeit verhanderte.

Mit Zimmermann verlor das Proletariat einen seiner begabtesten und begeistertsten Vorkämpfer und daß er auf so elende Art zu Grunde gehen mußte, ist gewiß geeignet zum Nachdenken aufzufordern, welche Mittel zu ergreifen wären, damit so beschämende Dinge sich nicht mehr wiederholen.

Organisirt Euch, Arbeiter, damit Eure Vorkämpfer, wenn sie vom Unglück oder von Euren mächtigen Gegnern verfolgt werden, an Euch eine Stütze haben und Ihr werdet staunen über die große Anzahl hervorragender Geister, welche sich im Kampfe um politische und wirtschaftliche Freiheit in Eure Reihen begeben und sich an Eure Spitze stellen werden. Wie Viele simpatistiren mit uns, die, weil ihnen die Partei keinen Ersatz für eine geopfert Existenz zu bieten im Stande ist, an unsere Gegner verkauft sind und ihren Geist und ihre Kenntnisse für unsern Schaden gebrauchen müssen!

Wir wissen zwar, daß die Arbeiter sich ihres alten Freundes wol erinnern und daß sie — trotzdem sie mit Unterstützungen für Inhaftirte, verurtheilte Parteiblätter zc. fortwährend in Anspruch genommen sind — auch für Zimmermann Sammlungen veranstalteten, aber was hatten diese Sammlungen für ein Resultat und was hätte von einer wolorganisirten Partei geleistet werden können!

Der Tod unseres maderen Kampfgenossen soll uns ein Sporn sein, alle unsere Kräfte einzusetzen zur Verbesserung von Zuständen, in welchen diejenigen, welche sich im Kampfe um Freiheit und Volkswohlfahrt in die vordersten Reihen stellen, verunehrt nicht elend hinter einer Hecke verkommen müssen, sondern liebevoll aufzuleben und bis an ihr Ende gehegt und gepflegt werden. Und zu Ehren für L. R. Zimmermann erneuern wir an seinem frischen Grabe als Gelübde seinen

Wunsch:
Unverföhlichen Kampf der Gewalt, dem Betrug und der Dummheit;

Ubergängliche Treu' der Freiheit, Ehr' und Vernunft!

Aus Krakau wird uns folgender interessante Fall gemeldet: „In das hiesige Postamt kam am 1. Jänner d. J. der Fotograf F. S. um eine Sendung unter der Adresse E. K., man hielt in warten bis zur Ankunft eines Postzeitgenossen, der ihn auf Grund dieser Sendung als einen sich um die soziale Frage Interessirenden (ist sehr merkwürdig!) für verhaftet erklärte. Die Sendung mußte also vorher bereits geprüft worden sein.“ Obwohl wir mit den hieran geknüpften Betrachtungen des Einsenders vollkommen einverstanden sind, können wir sie hier aus „gewissen“ Gründen nicht zum Abdruck bringen.

An die Parteigenossen!

So unangenehm uns nachfolgende Veröffentlichung der Restanten des bereits eingegangenen „Sozialist“ ist, — unangenehm schon deshalb, weil vielleicht so mancher Genosse darunter ist, der nur durch mißliche Verhältnisse dazu kam, die Gelder nicht rechtzeitig einzulösen, —

so müssen wir dennoch daran schreiten, die säumigen Baler energisch an ihre Pflicht zu mahnen.

Hoffentlich wird dieser Aufforderung entprochen werden, denn ernste und heilige Pflicht jedes Genossen ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die Ausstände baldigst einlaufen. — Drückende, unaufschiebbare Zahlungen haben wir gegenwärtig zu leisten, diese können aber selbstverständlich nur dann beglichen werden, wenn die Genossen ihre Pflicht thun.

Als weiterer Sporn zur raschen Eintreibung diene den Genossen zur Kenntniß, daß zu der in Nr. 2 der „Zukunft“ bereits bekannt gegebenen Summe der Schulden des „Sozialist“ sich leider noch ein Kauzionsverlust vom letzten Prozesse als Nachtrag gesellt. Unter solchen Umständen wird es uns gewiß Niemand verargen, wenn wir zu dem Mittel, die Veröffentlichung der Restanten, griffen, ja noch weiter zu gehen gedanken und gegen alle Fene, die dieser Aufforderung nicht entsprechen, gerichtliche Schritte zu unternehmen gesonnen sind.

Die Herausgeber des „Sozialist.“

Niederösterreich:

An Abonnement: Josef Bany, Hollenburg a. d. Donau, 1 Monat 40 kr. Georg Beder, Badermeister in Floridsdorf, 1 M. 40 kr. Johann Schmael bei Frn. Berger, Fischamend, 1 M. 40 kr. Rob. Palt, Enzersdorf a. d. Fischa, 1 M. 40 kr. Alb. Jerkodies, Müller, Fischamend Nr. 68, 4 M. 1 fl. 60 kr. Th. Roth in Thaya, April, Mai 1879 80 kr. Josef Schwab, Amstetten, 1 M. 40 kr. Peter Benzhofer in Piesing bei Wien, April, Mai 80 kr. Franz Kovand in Piesing, 3 M. 1 fl. 20 kr. Josef Scherrer, Günselsdorf, Post Leobersdorf, 1 M. 40 kr. Benzel Morawez, Piesingergasse 25, Piesing, 1 M. 40 kr. Joh. Kasper, Brunnengasse 32 in Perchtoldsdorf, 1 M. 40 kr. Franz Juda, Gasth. Mt-Elia bei Aggersdorf, 2 M. 80 kr. Leop. Dormeier, Müller in Raasdorf, Post Kappeln, 1 M. 40 kr. Jakob Thomayer, Scheibbs, Tischler, 1 M. 40 kr. Heinrich Ramlauer in Scheibbs, 4 St. 3 M. 4 fl. 80 kr. Koch in Währing, 5 St. 1 M. u. 20 kr. rest. 2 fl. 20 kr. Fischer, Schwedat, 8 Exmpl. 1 M. 3 fl. 20 kr. Kalender für 1879, Kureh, 6 fl. 25 kr. Inzeraten: Arbeiterverammlung Hainfeld 40 kr. Dom. Dedo, Pöschdorf bei Waben, April, Mai 80 kr. Arbeiterbildungsverein Baden 6 M. 2 fl. 40 kr.

Oberösterreich:

An Abonnement: Gemeindevorstellung Steyr 25 kr. W. Witschall, Mantlhäusen, 80 kr. Josef Wiskauer, Pny, 80 kr. J. Ott bei Herrn Weimelt, Salzburg, 80 kr. Adalbert Auer, Gastwirth in Salzburg 40 kr. Arbeiter-Konsumverein Kleinmünchen 80 kr. Georg Groschig, Pny, 2 fl. 40 kr. Bernard Schmid, Schloffer in Weis 28 fl. 80 kr. Inzerat: Herr Schöner, Salzburg, 1 fl. 85 kr.

Steiermark:

An Abonnement: Klatta's Café „zur schwarzen Kafe“, Leoben, 40 kr. Gasthaus „zum schwarzen Adler“, Leoben, 40 kr. Gasthaus „zur goldenen Rose“, Leoben, 40 kr. Seemann, Leoben, 5 fl. Gasthaus „zum Hirschen“, Leoben, 40 kr. Franz Ralfinger Arzberg, 40 kr. Johann Hagl, Eisenwert Gofen, 40 kr. Karl Schröder, St. Michael bei Leoben, 1 fl. 60 kr. Josef Tafelna, Vorberenberg 40 kr. Joh. Eiler, Bahnhofs-Restaurateur in Rindberg, 1 fl. 60 kr. Johann Eglar, Neuberg, 40 kr. Anton Gemoll, Spenglermeister, Fürstfeld, 40 kr. J. Rufner, Wartberg, 40 kr. J. Weigl, Arzberg, Post Passail 80 kr. Gottf. Haibacher, Gastwirth in Neumarkt 60 kr. Ferd. Jaud, Oplowitz, 40 kr. Johann Gemeel, Villach 40 kr. J. Binder, Johnsdorf, 80 kr. Silo. Samik, Johnsdorf, 80 kr. Ant. Beer, Johnsdorf, 40 kr. Zauner's Café, Brud a. d. Mur, 40 kr. J. Steiner, Tischlermeister, St. Marein am Pilsbach, 40 kr. Andreas Stredler, Warburg, 11 fl. 20 kr. David Baiert, Donawitz, 23 fl. 10 kr. Inzeraten: Klebermacher Graz, Nr. 34 1879, 25 kr. Malina, Graz, Nr. 34 1879, 20 kr. Baiert, Donawitz, Nr. 35 1879, 35 kr. Arbeiterfest-Comité in Graz, Nr. 50, 51, 52, 53, 1 fl. 80 kr. Pauschalgebühren: Arbeiter-Bildungsverein Krioberg 1 Monat. Leveverein Donawitz 1 Monat. Fachverein der Schuhmacher in Graz 4 Monate. Kalender rest.: 1878 Josef Januit, Hohenmauten 2 fl. 1878 Arbeiter-Bildungsverein Leoben 3 fl. 75 kr. 1879 Arbeiter-Bildungsverein Leoben 6 fl. 25 kr.

Fortsetzung folgt in nächster Nummer.

Einsendungen von Gelder und Briefe sind zu richten an Josef Bardori, Wien, VI., Magdalenenstraße 53.

Ausweise.

Zur Unterstützung der „Zukunft“: von den Genossen: R. 20, Hies 6, Groh 10, Stroß 20, Schlenk 40, ein Sattler 12, Sch. 5, Bernard 20, Schenk 20, Sabotehky 4, „Der Pflarr von Penzing hoats Rappert verlor“ durch B. 60, Tanyer, Terzi 20, Hampel 40, Robes 10, Raunall 10, Nischmann 20, Rabel, Schattau 60, die roten vom Neubau durch S. 80, Herold, Wadrowna 20, die roten vom Neubau durch W. (1. S.) 40, durch W. (2. S.) 1.—, durch S. 2.—, Genossen in Bösiau 408, Siegert, Böhmen 60, Jettelberger 15, W. 4, Cyal 4, Ces. 20, N. 1.—, roter Klub in der Josefstadt 130, Traub 20, Sabotehky 4, Schurer 10, Trössl 50, die Roten vom Neubau in Rudolfsheim 420. Summa 20 fl. 98 kr.

Zur Schuldtilgung des „Sozialist“: von den Genossen: Jerlon 20, Honestadt 10, B. 10, Genossen in Aggersdorf 2.—, W. 9, Heruler, Gmunden 1.70, Genossen in Bösiau 6.—, Rohbed 5, W. R. 20, Ungenannt 9, Haberszell 15. Summa 10 fl. 68 kr.

Berichtigung: In Nummer 6 der „Zukunft“ soll es statt: „Zur Unterstützung des „Sozialist“, richtig heißen: „Zur Dedung der Schuld des „Sozialist“; ferner statt „Metallarbeiter durch Dunsstätter“, richtig: „Schneider Wiens durch Dunsstätter“.

Nr. 68.

Für die Familien unserer verstorbenen Parteigenossen Anderner folgende Beiträge eingelaufen:

Sch. 30, durch Hofner 40, Karl Luber Eisenz 20, Barajim 20, vom Krißbaumkomitee aus Brud: Auhlinger 50, Kalmatisch 50, Panier 50, Korinek 50, Schmihberger 50, Ritzbauer 50, Margomisch 50, Zelle 45. Summa 5 fl. 5 kr.

Nr. 7 der „Zukunft“ wurde, wie an der Spitze der heutigen Nummer ersichtlich, von Seite der k. k. Staatsanwaltschaft mit Beschlagnahme belegt, der Satz verweigert, durch welcher letzteren Umstand wir verhindert waren eine zweite Auflage drucken lassen zu können.

Briefkasten.

Redaktion. Anonymus, Junibaus: Obwohl in der Regel anonyme Schreiben unberücksichtigt in den Papierkorb wandern, so wollen wir mit Ihrem Briefe diesmal eine Ausnahme machen und die Antwort nicht schuldig bleiben. Sie beklagen sich, daß wir von der großen Jubelversammlung in Nr. 7 der „Zukunft“ nur eine so kurze Notiz brachten und verweisen uns auf andere Arbeiterblätter, welche spaltenlange Berichte samt den ausführlichen in diesbezüglichen Versammlungen gehaltenen Reden bringen, glauben uns endlich ganz und gar niederzuknicken, indem Sie zum Schlusse Ihres Schreibens ausrufen: „Solch eine Rücksichtslosigkeit für die Leser, sei mir von Ihnen zu erwarten.“ Nun unser reuiges Sündenbekenntnis: 1. Wir glauben, daß es Pflicht der Genossen wäre, die Versammlungen persönlich zu besuchen. Geküßt dies, dann erscheint es uns von vornherein unnütz, die dortselbst gehaltenen Reden in Druck erscheinen zu lassen, umso mehr, als den wenigen Punkten, die uns von der Behörde zur Besprechung gelassen werden, sich kein neuer Gesichtspunkt abgeminnen läßt und daher eine Rede der anderen, wie ein Ei dem anderen gleicht. 2. Halten wir den Raum des Blattes für zu beschränkt, um solche spaltenlange Reden zu bringen. Vielleicht schmerzt es manchen Genossen, wenn er seinen Namen nicht mit großen Lettern als Redner verzeichnet findet. Wir sind nun einmal so grausam, gegen solche Schmerzen empfindungslos bleiben zu können. Der Hinweis, daß es andere Arbeiterblätter tun, kann uns nicht anders stimmen, da uns die Motive, warum man dies tut, nicht auf die Nase gebunden werden. Für uns ist maßgebend, dem Leser Originalarbeit belehrenden Inhalts zu bieten und wir glauben daher besser zu tun in bisheriger Form das Blatt zusammenzustellen, als hinter spaltenlangen Berichten von Versammlungen die eigene Unproduktivität zu verdecken.

Administration. Georg Fröhlich, Ciselet: Ihrem Schreiben zu entnehmen wollen Sie auf Ihr Guthaben am „Sozialist“ verzichten. Wir haben daher den eingekündigten Betrag als Abonnement der „Zukunft“ bis Ende März aufgeschrieben. — „Ep.“, Zwickau: Bezüglich der Broschüre: Die neue Gewerbeordnungs-Novelle verweisen wir auf den Interzitatenteil, woselbst die Adresse des Verfassers zu ersehen ist. — Baumgartner, Judenburg: Schwärzinger übermittelt, das übrige gefandt; Ihr Abonnement reicht bis Ende März 1880. — A. Giaz: Erhalten, besten Dank. C. Hofmair, Magentur: Ihre Angabe ist richtig, der Fehler war unentdeckt. — Appelt, Reichenberg: Ihr Abonnement reicht bis Ende März. — Habel, Hall: Desgleichen bis Ende März. — Malzer, Wels: Richtig, besten Dank. — A. Vier, Floridsdorf: Das Blatt wurde bestimmt abgeschickt, bitte die Schuld anderswo zu suchen; senden übrigens nach. — Unger, Neutitschein: Wenn Sie voll die Entschädigung für das Guthaben des „Sozialist“ beanspruchen, so reicht das Abonnement bis Ende Oktober 1880. — W. Barzow: Ihr Abonnement ist mit Ende des Jahres abgelaufen. — Prantich, Schodan: Ihr Abonnement läuft mit Ende März ab.

Ankündigungen.

Arbeiter-Bildungsverein in Wien.

Walbeipredung, Montag den 2. Februar, 9 Uhr vormittags, im Vereinslokal. — Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist dringend geboten.

Öffentliche Vereinsversammlung, Montag den 2. Februar, 3 Uhr nachmittags, Gasthaus „zum braunen Hirschen“, 8. Bezirk, Kochgasse.

Die Generalversammlung des Vereines, bei welcher die Neuwahl des Gesamtausschusses vorgenommen wird, findet in der zweiten Hälfte des Februars statt.

Zu der Zentrale, Neubau, Sieglgasse 25, ist die Tätigkeit folgendermaßen eingeteilt:

Montag: Vortrag, Bibliothek.
Dienstag: Rechtschreiben, Rechnen, Gesangübung.
Mittwoch: Elementarunterricht erster Klasse.
Donnerstag: Vortrag, Bibliothek.
Freitag: Elementarunterricht zweiter Klasse, Gesangübung.
Samstag: Französisch, Stenografie, Bibliothek.
Sonntag: Rechnen, Buchhaltung, Geografie u. Geometrie. Das Lesezimmer ist täglich geöffnet.

Die Gesangsaktion des Arbeiter-Bildungsvereines eröffnete Donnerstag, den 18. Jänner, 8 Uhr abends, in Huber's Gasthaus, Mariabühl, Mollardgasse, Ecke der Hofmairgasse, einen Gesangstanz und werden alle Mitglieder, die sich dem vierstimmigen Gesang widmen wollen, zur Teilnahme eingeladen.

Allgemeine Arbeiter-Branche- und Invalidenkasse in Wien.

Die Fortsetzung der Delegirten-Versammlung findet am Sonntag den 25. Jänner, 2 Uhr nachmittags, im Gasthause „zum Hirschen“, 4. Bez., Baumgasse 1 statt, und werden die Herren Delegirten um vollständiges und pünktliches Erscheinen ersucht. Der Ausschuss.

Delnická Jednota in Wien.

Bereinstätigkeit im Monat Februar:
Samstag den 7.: Monatsversammlung in der Zentrale, 10. Bez., Hintere Südbahnstraße.
Sonntag den 8.: Vasilak's Biografie, Vortrag von Vinz. Zich im Lesezimmer, Uttafing, Wenzelsplatz 7, um 6 Uhr abends.
Samstag den 14.: Rühliche Geografie, Vortrag von St. Kamenický in der Zentrale.
Samstag den 21.: Parlam. Vapredung der Mitglieder in der Zentrale um 8 Uhr abends. Ueber das Vereinsleben. Ref. Wad.
Sonntag den 22.: Geschichte der Arbeiterbewegung, Vortrag von J. Hobes im Lesezimmer Landstraße, Salmgasse 7.
Samstag den 28.: Das Wasser und seine Produkte, Vortrag von Jos. Schwab in der Zentrale, 8 Uhr abends.
Sonntag den 29.: Ueber den Charakter, Vortrag von Fr. Pech im Lesezimmer Uttafing, 6 Uhr abends.
Jeden Montag, 8 Uhr abends: Unterricht in der böhmischen Grammatik im Lesezimmer Uttafing.
Jeden Dienstag: Unterricht in der deutschen Sprache in der Zentrale: Favoriten, Hintere Südbahnstraße 13.
Jeden Donnerstag: Unterricht in der deutschen Sprache im Lesezimmer Uttafing.
Jeden Freitag: Unterricht im praktischen Rechnen in der Zentrale.
Jeden Sonntag von 2 bis 4 Uhr: Gesangübung in der Zentrale. Der Ausschuss.

Gewerkschaftsverein der Eisen- und Metallarbeiter in Wien.

Die Arbeitsvermittlung findet täglich — an Wochentagen von 8—9 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 10—11 Uhr vormittags in der Zentrale, 1. Bez., Schleismühlgasse, Gasthaus „zum goldenen Fassel“ statt.

Fortbildungs- und Kranken-Unterstützungsverein der Färber Wiens.

Samstag den 7. Februar 1880 (Fähring-Samstag) findet im Mariensaal „zum römischen Kaiser“, Rudolfsheim, Kirchengasse Nr. 3, ein

Ball

statt. Anfang 8 Uhr. Das Festkomitee.

Gewerkschaftsverein der Gattler, Klemer, Caschner etc.
Walbeipredung, Samstag den 31. Jänner, im Vereinslokal, Mollardgasse, Cronnal's Gasthaus. Tagesordnung: 1. Walbeipredung. 2. Vortrag.

Schuhmacher-Brancheunterstützungskasse in Wien.
Sanzjährige Generalversammlung, Montag den 2. Februar, 9 Uhr vormittags, Gasthaus „zum Auerhahn“, Neubau, Kaiserstraße 96. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Bericht des Kassiers und der Revisoren. 3. Ergänzungswahl des Ausschusses. 4. Anträge und Interpellationen.

Fortbildungs- und Unterstützungsverein für Spengler, Metallarbeiter und deren Hilfsarbeiter.

Die Auskuffigungen finden jeden Donnerstag um 8 Uhr abends, die Arbeitsvermittlung an Wochentagen von halb 8 bis 9 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 Uhr vormittags im Vereinslokal: Wieden, Schleismühlgasse, im Gasthause „zum goldenen Fassel“ statt.

Union der Wiener Metallarbeiter.

Montag den 2. Februar, präzis 9 Uhr vormittags, außerordentliche Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Aenderung der Unterstützungsstufen-Vorschriften. 2. Anträge.

Die Arbeitsvermittlung befindet sich 4. Bezirk, Karolinen-gasse 13, Gasthaus „zum Blumenfeld“. Die Vermittlung findet statt: Montag und Samstag von 8 bis 9 Uhr abends und Sonntag von 9 bis 10 Uhr vormittags.

Einschreibungen finden statt: Zentrale, Gasthaus „zum Blumenfeld“, 4. Bezirk, Karolinen-gasse, jeden Samstag von 8—9^{1/2} Uhr abends. — Jeden Mittwoch von 7—9 Uhr abends: Buchhaltungsunterricht.

Lesezimmer Landstraße, Judhan's Gasthaus „zur blauen Kugel“, Hauptstraße 118, jeden Samstag von 8—9^{1/2} Uhr abends. — Jeden Donnerstag von 7—9 Uhr abends: Unterricht in der englischen Sprache.

Lesezimmer, Rumpshaus, Gasthaus „zum römischen Kaiser“ (Marian-saal), Kirchengasse 3.

Lesezimmer Favoriten, Jos. Klepp's Gasthaus, 10. Bez., Erlachgasse 30, gegenüber dem neuen Schulhause am Eugenplatz, jeden Samstag von 8—9^{1/2} Uhr abends.

Die Einschreibungen zu dem englischen Unterrichte sind geschlossen.

In kurzer Zeit beginnt im Lesezimmer im 10. Bezirke ein Stenografieunterricht. Einschreibungen bis Ende Jänner im Lesezimmer daselbst.

Fortbildungs- und Unterstützungsverein der Eiskler in Wien.

Die Arbeitsvermittlung findet jeden Sonn- und Feiertag von 9 bis 11 Uhr vormittags und an Wochentagen von 8 bis 9 Uhr abends statt.

Gewerkschaftsverein sämtlicher Stalarbeiter und Arbeiterinnen Wiens.

Monatsversammlung, Samstag den 14. Jänner, 6 Uhr abends, Klepp's Gasthaus, Sechshaus, Stiegersgasse 7. Tagesordnung: 1. Berichte der Funktionäre. 2. Gewerbliche Rundschau. 3. Vortrag. 4. Anträge und Interpellationen.

Samstag den 21. Jänner im „Mariensaal“, Rudolfsheim, Kirchengasse Nr. 3

zehnjähriges Gründungs-fest mit Konzert und Ball

unter Mitwirkung des Arbeiter-Sängerbund.
Frühergeloste Karten per Person 30 kr., an der Kassa 40 kr. Das Festkomitee.

Gewerkschaftsverein der Schneider.

Die Arbeitsvermittlung des Gewerkschaftsvereines der Schneider Wiens befindet sich bei Herrn Krasna, 8. Bez., Buchfeldgasse 7, zu jeder Tageszeit und jeden Montag im Vereinslokal, Schneider's Restaurazion, 1. Bez., Wollzeile 38, von 7—9 Uhr abends. — Die Herren Meister werden ersucht, ihre Adresse dahin abzugeben. Die Arbeitsvermittlungsfektion.

Montag den 9. Februar findet in den Sälen des „3 Engeln“, Wieden, große Neugasse, ein

Neueingeball

statt, wozu die Fachkollegen und Freunde höflichst eingeladen sind. **Ballmusik** von der Militärkapelle **König der Niederlande** und im oberen Saale eine **Salonkapelle**.

Kasseneröffnung 7 Uhr. — Anfang 8 Uhr abends. Frühergeloste Karten per Person 50 kr., an der Kassa 60 kr. Die Festkession.

Blauischer Arbeiterverein „Tyll“ in Simmering.

Monatsversammlung, Sonntag den 1. Februar, 3 Uhr nachmittags, im Vereinslokal, Theresienstraße 3.

Geselligkeitsverein „Tyll“ in Simmering.

Samstag den 7. Februar in Schreindorfer's Lokalitäten, Simmering, Hauptstraße

Masken-Ball.

Zum zahlreichen Besuche ladet höflichst ein
Der Ausschuss.

Liedung. Sonntag den 25. Jänner 1880, 1 Uhr nachmittags, findet im Gasthause des Herrn Anton Kotinell, Perchtoldsdorferstraße Nr. 49, eine

Volksversammlung

statt. Tagesordnung: Die neue Gewerbeordnung. Arbeiter! Reigt durch Euer zahlreiches Erscheinen, daß Ihr die Wichtigkeit der Tagesordnung begreift. Der Einberufer.

Arbeiter-Bildungsverein in Vöslau.

Samstag den 7. Februar veranstaltet der Verein in den Saalkolalitäten „zum Jägerhorn“ einen

Ball

wozu alle Mitglieder und Freunde höflichst eingeladen sind. Anfang 8 Uhr abends. Eintritt für Herren 50 kr., für Damen 30 kr. per Person.

Allgemeine Arbeiter-Branche- und Invalidenkasse in Brunn.
Hauptversammlung, Sonntag den 8. Februar 1880, 2 Uhr nachmittags, in der Mädchenschule, Jakobsgasse Nr. 11, ebenerdig, zur links.

Generalversammlung, Sonntag den 7. März 1880, 2 Uhr nachmittags, in der Kommunal-Volksschule, Jakobsgasse Nr. 11. Da ein Viertel der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist, so ist ein zahlreiches Erscheinen notwendig. [40]

Floridsdorf, Sonntag den 25. Jänner, 2 Uhr nachmittags, findet in den Saalkolalitäten des Herrn Florian Holzer am Epib eine

Volksversammlung

statt. Tagesordnung: 1. Entwurf einer Gewerbeordnung. 2. Die Militärtaxe. Genossen von Floridsdorf und Umgebung erscheint zahlreich.

Arbeiter-Bildungsverein in Floridsdorf.
Sonntag den 1. Februar findet die Monatsversammlung mit einem Vortrag im Vereinslokal statt. Mitglieder erscheint zahlreich. Die Vereinsleitung.

Wiener Arbeiter - Ball am 29. Februar in Schwender's Colosseum.

Amor- und Flora-Saal:
Grosser Ball.

Prachthalle:
Koncert-Musik.

Anfang 7 Uhr abends. Das Festkomitee.

Am 20. September erschien im Verlage von Josef Bardorf, Wien, VI., Magdalenenstraße Nr. 53:

Allgemeiner österreichischer Arbeiter-Kalender

für
1880.

Preis für ein Exemplar 25 kr., mit freier Post-zusendung 30 kr.

Inhaltsverzeichnis: Kalendarium. — Historischer Erinnerungskalender. — Zeitbetrachtungen zum Jahreschluss von Sigmund Politzer. — Demokratie und Sozialismus in Griechenland, von Symmachos. — Glasgow „Model-Working-Houses“, von A. Scheu. — Ein armes Kind, von C. Lübe d. — Verzeichnis von Arbeiter-, Kranken-, Bildungs- und Fortbildungs-, als auch Gewerkschaftsvereinen.

Am 30. Dezember 1879 erschien im Verlage von Josef Bardorf das **humoristisch-satirische Volksblatt**

„Sylvesterpunsch“.

Obwohl für den Jahreschluss berechnet, bietet es dem Leser auch jetzt noch Interesse und verdient schon der Spezialität halber, als was es in der österreichischen Arbeiterpresse anzusehen ist, von den Genossen angeschafft zu werden.

Preis (so lange der Vorrat reicht) bei mindestens 10 Exemplaren per Stück 5 kr., einzelne Hefen, inklusive freier Post-zusendung, 7 kr. — Bestellungen sind zu richten an

Josef Bardorf,
Wien, VI., Magdalenenstrasse Nr. 53.

Protokoll des 1. allgemeinen österr.-ung. Metallarbeiter-tages,

abgehalten am 7. und 8. September 1879 in Wien. Preis 15 kr. 6 W.

Zu beziehen durch die Redaktion des „Fachblattes der Metallarbeiter Österreichs“, Wien, 1. Bez., Mollerbastei 5, und übermittle aus Gefälligkeit auch Bestellungen der Administratoren der „Zukunft“, Josef Bardorf, 6. Bez., Magdalenenstraße 53.

Soeben ist erschienen: Der Einfluss der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft

untersucht von Karl Kautsky.
VIII und 196 Seiten Groß-Oktav. — Preis: 1 fl. 20 kr.

Dies Buch versucht das von Malthus aufgeworfene Bevölkerungsproblem von einem in der Sozialwissenschaft bisher neuen Standpunkte aus zu lösen. Die Benutzung eines reichen statistischen Materials, der neuesten Forschungen, sowie die populäre Behandlung des Stoffes lassen das Werk als anregende Lektüre für Jeden erscheinen, der um die soziale Frage sich interessiert. Selbst wenn er neuer Fachmann ist, noch den Standpunkt des Verfassers teilt. Besonders Arbeiter-Bildungsvereinen sei das Werk empfohlen.

Bereits erschienen im Verlage von Josef Schwarzlanger, Wien, III., Hauptstrasse 104: Die neue Gewerbeordnungs-Novelle

kritisch beleuchtet — 50
mit einem Anhang: Die Petition von den Gehilfen-Ausschüssen der Wiener Zwangs-genossenschaften.

Preis per Stück 20 kr., bei Abnahme von 10 Exempl. 1 gratis. Die Verendung geschieht nur gegen Voreinsendung des Betrages oder Postnachnahme. Letztere empfiehlt sich nur von 10 St. aufwärts.

Lokalveränderung.

Der Arbeiter-Bildungsverein „Vorwärts“ in Brunn a. b. Mur befindet sich von nun an in Herrn Jos. Langus Gasthaus, „zum Speji“, Mittergasse.
Die Reiseunterstützung wird ebendasselbst verabfolgt.

(Die in Klammern befindlichen Ziffern bedeuten den Preis der Anzeigen.)

Adressen der Herausgeber der „Zukunft“:
Josef Bardorf, VI. Bezirk, Magdalenenstraße 53.

Jeden Dienstag: Herausgeber-Sitzung.

Herausgeber und Verleger: **Andreas Grosse, Josef Huber, Josef Bardorf.**

Verantwortlicher Redakteur: **Josef Bardorf.**
Druck von **W. Jacobi,** Wien, Stadt, Schottenring 6.